

UN-Verhandlungen im Spannungsfeld von Wirtschaftslobby und globaler Gerechtigkeit

Bericht über die elfte Tagung der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für ein verbindliches UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten („UN-Treaty“)

von Celia Sudhoff

Vom 20. bis 24. Oktober 2025 sind im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UN) 63 Staaten zusammengekommen, um über ein internationales Menschenrechtsabkommen zur Regulierung von Unternehmen und ihrer Wertschöpfungsketten (auch „UN-Treaty“ genannt) zu verhandeln. Seit der Verabschiedung der [Resolution 26/9](#) durch den UN-Menschenrechtsrat im Jahr 2014 hat die zwischenstaatliche Arbeitsgruppe, die für die Erarbeitung eines solchen Abkommens mandatiert wurde, elf Mal getagt. Die Verhandlungen knüpften an die Fortschritte der vergangenen Verhandlungsrunde im Dezember 2024 an.

Während die Beteiligung von Staaten im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig war, nahmen neue regionale Akteure, wie der Golf-Kooperationsrat, teil. Inhaltlich standen die Artikel 12 bis 24 des Vertragsentwurfs im Fokus, wobei besonders über Ausgestaltung der internationalen Zusammenarbeit gestritten wurde. Zivilgesellschaftliche Gruppen warnten vor dem wachsenden Einfluss wirtschaftlicher Interessen, die den Verhandlungsprozess zunehmend zu vereinnahmen drohten („Corporate Capture“). Trotz kontroverser Positionen wurden Fortschritte bei der Inklusion des Rechts auf eine saubere Umwelt und eines vereinfachten Zugangs zu Recht erzielt. Mit der verabschiedeten Roadmap für 2026 ist ein strukturiertes Vorgehen zur weiteren Kompromissfindung vereinbart, doch bleibt ungewiss, ob angesichts politischer und finanzieller Hürden eine Einigung über ein verbindliches Abkommen in naher Zukunft gelingen wird.

Die Verhandlungen für den UN-Treaty sind ein zentraler Baustein, um bestehende Regelungslücken im internationalen Recht zu schließen. Bislang fehlt es an wirksamen Mechanismen, um Unternehmen bei Menschenrechts- und Umweltverstößen wirksam zur Rechenschaft zu ziehen. Weltweit kommt es immer wieder zu gravierenden Umweltzerstörungen, Arbeitsrechtsverletzungen und sozialer Ausbeutung – ein Großteil der Verstöße bleibt ohne rechtliche Folgen. Bestehende Handels- und Investitionsabkommen begünstigen Deregulierung und verhindern stärkere Umwelt- und Menschenrechtsstandards.

Mithilfe eines verbindlichen UN-Vertrages sollen Menschenrechte Vorrang vor Profitinteressen bekommen und Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette Verantwortung übernehmen. Mehr über die Hintergründe und die Entstehungsgeschichte des Prozesses im Briefing von Jens Martens und Karolin Seitz: [„Auf dem Weg zu globalen Unternehmensregeln“](#) (2016).

Dieses Briefing Paper informiert über die wichtigsten Entwicklungen und Ergebnisse der elften Verhandlungsrunde und ordnet diese politisch ein.

Nach einem arbeitsreichen Jahr, in welchem mehrere zwischenstaatliche Konsultationen durchgeführt wurden, traten die Staaten Mitte Oktober 2025 in Genf zur elften Verhandlungsrunde über einen UN-Treaty zu Wirtschaft und Menschenrechten zusammen. Viele Delegationen und Beobachter:innen lobten die im Vorfeld durchgeführten Konsultationen¹ mit **Rechtsexpert:innen** als wichtigen Beitrag zur Vertrauensbildung und zur Annäherung an einen Kompromiss, an welchem während der Verhandlungsrunde weitergearbeitet werden solle. Die zusätzlichen Konsultationen und die Ernennung von Rechtsexpert:innen wurde durch **Entscheidung 56/116** des UN-Menschenrechtsrats im Juli 2024 ermöglicht. Dadurch bekam die Arbeitsgruppe für drei Jahre ab 2025 weitere Ressourcen zugeteilt.

Eröffnet wurde die Verhandlungsrunde nicht, wie in den vorangegangenen Runden vom UN-Hochkommissar für Menschenrechte selbst, sondern von **Peggy Hicks**, Abteilungsleiterin seines Büros. Sie würdigte vielversprechende Fortschritte im Bereich der Unternehmensverantwortung, insbesondere die zunehmende Einführung von verbindlichen Sorgfaltspflichtengesetzen und anderen gesetzlichen Regelungen. Sie wies auf die jüngsten Gutachten des **Internationalen Gerichtshofs** und des **Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte** hin, die anerkennen, dass Unternehmen mit Blick auf ihre Auswirkungen auf das Klima reguliert werden müssen. So würde nicht nur der Zugang zu Rechtsmitteln, sondern auch das Recht auf eine saubere Umwelt im Menschenrechtssystem gestärkt. Sie stellte klar, dass Menschenrechte nicht optional seien und sie Profitinteressen nicht untergeordnet werden dürften. Ein verbindlicher UN-Treaty biete die Chance, den Zugang zu Recht zu stärken, klare und vor allem durchsetzbare Menschenrechtsstandards zu gewährleisten und die Menschenrechte insgesamt in den Mittelpunkt von wirtschaftlicher Regulierung zu stellen.

Pichamon Yeophantong, Vorsitzende der UN-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte, wies in ihrer anschließenden **Rede** darauf hin, dass es auch zu Rückschritten in einigen Rechtsordnungen gekommen sei. Sie erwähnte die geplante Reform bei der europäischen Lieferkettenricht-

linie zwar nicht explizit, nannte aber die De-Priorisierung von Menschenrechten alarmierend und ein falsches Signal an Unternehmen. Ein globales, rechtlich bindendes Instrument sei daher von umso größerer Wichtigkeit. Dieses Instrument solle auf den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) und auf solidarischen Partnerschaften aufbauen.

Der ecuadorianische Vorsitzende der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zum UN-Treaty, Marcelo Vázquez Bermúdez, dankte in seinem Eingangsstatement den beteiligten Staaten für ihre langjährige Unterstützung des Prozesses. Er erinnerte daran, dass die Resolution 26/9 des Menschenrechtsrats eine Antwort auf die bestehenden Rechtslücken im internationalen System, insbesondere in Bezug auf transnationale Wirtschaftsaktivitäten, fordere. Die Verhandlungen für einen UN-Treaty ermöglichten es, auf den bisherigen Bemühungen zur Umsetzung der UNGPs, den Regelungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) aufzubauen. Eine gestärkte Rechtssicherheit für alle Akteure könne dazu beitragen, dass weder Staaten noch Unternehmen, die Menschenrechte einhalten, wirtschaftlich benachteiligt werden.

Er ergänzte außerdem, dass immer mehr Unternehmen anerkennen würden, welche stabilisierende Wirkung der Respekt für die Menschenrechte habe und wie sehr er das Vertrauen sowohl von Konsument:innen als auch von Investor:innen stärke. Zum Abschluss betonte der Vorsitzende, dass dieser Prozess – nach mehr als einem Jahrzehnt – nun eine neue entscheidende Phase erreicht habe. Eine wachsende Expertise im Raum, die zusätzlichen Ressourcen und ein gestärkter politischer Wille ließen ein Ende der Verhandlungen in greifbare Nähe rücken.

Beteiligung und Eingangsstatements

Insgesamt nahmen im Jahr 2025 64 UN-Mitgliedstaaten an den Verhandlungen teil, 10 Staaten weniger als noch 2024². Palästina nahm mit UN-Beobachterstatus teil, ebenso die EU in Vertretung ihrer 27 Mitgliedstaaten, sowie der Golf-Kooperationsrat in Vertretung seiner 6 Mitgliedsstaaten. Bei der

1 Siehe auch die ausführlichen Blogbeiträge zu den Konsultationen sowie aktuelle Informationen zum UN-Treaty Prozess auf der Website des Global Policy Forum Europe.

2 Nicht dabei verglichen mit 2024: Albanien, Äthiopien, Argentinien, Benin, Dänemark, Djibouti, Eritrea, Estland, Griechenland, Indien, Irland, Kap Verde, Kenia, Libanon, Luxemburg, Malawi, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Sambia, Somalia, Sri Lanka, Türkei, USA. Neu bzw. wieder dabei 2025: Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Iran, Jordanien, Katar, Kuwait, Lesotho, Liberia, Malaysia, Mosambik, Nigeria, Togo, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate.

Beteiligung der Staaten zeichnete sich eine leichte regionale Verschiebung von Europa hin zu Staaten aus dem arabisch-sprachigen Raum ab. Anders als in den Vorjahren gab es während der elften Verhandlungsrunde kein gemeinsames Statement der Afrikanischen Union. Die USA und Argentinien blieben dem Prozess fern. Beide hatten sich 2024 noch an den Verhandlungen beteiligt.

Teilnehmende Staaten an der 11. Tagung:

Ägypten, Algerien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Guatemala, Honduras, Indonesien, Irak, Iran, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Katar, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Liberia, Malaysia, Marokko, Mexiko, Mosambik, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Portugal, Rumänien, Russland, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Südafrika, Südkorea, Tschechische Republik, Togo, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

Viele Staaten betonten in ihren Eingangsstatements ihr Engagement für die Arbeitsgruppe und berichteten von Fortschritten bei der Implementierung von nationalen Aktionsplänen (NAP) zur Umsetzung der UNGPs oder von neuen, rechtlich bindenden Instrumenten. Neben der verstärkten Beteiligung der Golfstaaten waren vor allem mittel- und südamerikanische Staaten aktiv – darunter Mexiko, Kolumbien und Uruguay. Palästina griff über weite Strecken die Positionen von zivilgesellschaftlichen Organisationen auf. Die Beteiligung afrikanischer Staaten ging zurück und auch aus Asien sind weiterhin nur wenige Staaten vor Ort – lediglich China, Japan und Indonesien nahmen aktiv teil.

Die EU-Delegierte stellte die Entwicklungen innerhalb der EU hinsichtlich der Regulierung von Unternehmen weiter als positiv dar, trotz der im Rahmen des sogenannten Omnibus-Verfahrens geplanten Abschwächungen der EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD). Das von der EU-Kommission vorgeschlagene Omnibus I Pakt böte weiterhin einen starken Schutz bei gleichzeitig besser aus-

balancierten administrativen Auflagen. Die EU verhandle zwar weiterhin nicht offiziell mit, sei aber für einen internationalen Vertrag, der auf den UNGPs basiere, klare und realistische Vorgaben enthalte und Wettbewerbsfähigkeit sichere, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen.

Deutschland und **Frankreich** schlossen sich dem Statement der EU an und bekräftigten ihr Engagement für den Schutz der Menschenrechte im Kontext unternehmerischer Tätigkeit. Beide Staaten verwiesen dabei auf ihre bestehenden nationalen Lieferkettengesetze. Die aktuelle Überarbeitung von CSDDD oder deutschem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) solle insbesondere kleine Unternehmen entlasten, ohne das Schutzniveau zu beeinträchtigen³. Beide Staaten unterstrichen die zentrale Bedeutung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte als Grundlage für einen Text, der von einer breiten Staatenallianz getragen werden kann. Deutschland verhandelt – genau wie die EU – nicht aktiv mit, verfolgt den Prozess aber bereits seit vielen Jahren durch einen Vertreter aus dem Auswärtigen Amt.

Der Golf Cooperation Council (GCC) sprach im Namen seiner sechs Mitgliedstaaten und forderte insbesondere, die nationale Souveränität und bereits bestehende internationale Verpflichtungen zu respektieren. Der zukünftige UN-Treaty solle außerdem keine zusätzliche finanzielle Belastung darstellen.

Ähnlich äußerte sich **China**, das sich erneut aktiv an den Verhandlungen beteiligte. Die chinesische Delegation beschrieb Fortschritte bei der Umsetzung der drei Säulen der UNGPs. So seien Sorgfaltspflichten für Unternehmen nun Teil des NAPs. Die Regierung berate außerdem vor allem Unternehmen kritischer Industrien wie Bergbau, Energie, Textil oder Forstwirtschaft, um ihre Auslandsinvestitionen in Einklang mit den UNGPs zu bringen. Mehr als 1100 chinesische Unternehmen hätten sich bereits dem UN Global Compact angeschlossen. Hinsichtlich des zukünftigen Abkommens betonte China die Bedeutung des Rechts auf Entwicklung, nationale Souveränität und Fairness.

Die kolumbianische Delegation stellte in ihrem Eingangsstatement klar, dass die Menschenrechte miteinander verbunden und unteilbar seien. Mit Blick auf den zukünftigen UN-Treaty würden klare und rechtlich bindende Regeln für Unter-

3 Diese Darstellung entspricht nicht der [Position zivilgesellschaftlicher Organisationen](#). Aktuelle Informationen zu den Entwicklungen auf deutscher und europäischer Ebene gibt es bei der [Initiative Lieferkettengesetz](#)

nehmen benötigt, die über reine Sorgfaltspflichten hinausgingen. Insbesondere in Bezug auf gewaltsame Konflikte und den Schutz von mar-

ginalisierten Gruppen gäbe es im Entwurfstext für das Abkommen noch Verbesserungspotential.

Box 1: Einfluss der Wirtschaftslobby auf den UN-Treaty-Prozess

Ob in Deutschland, Europa oder auf UN-Ebene – die Wirtschaftslobby gegen verbindliche Regelungen zum Schutz der Menschenrechte, der Natur und des Klimas ist aktuell massiv. Sie warnen vor wirtschaftlichen Schäden und Wettbewerbsnachteilen und propagieren stattdessen freiwillige Maßnahmen und „positive Anreize“. Die Realität zeigt aber sehr deutlich: Die Freiwilligkeit der UNGPs konnte seit ihrer Einführung 2011 nur marginale Verbesserungen erzielen. Auch im UN-Treaty-Prozess wächst die Gefahr, dass wirtschaftliche Interessen den Prozess vereinnahmen. Offiziell beteiligen sich die International Organisation of Employers (IOE), der US Council for International Business (USCIB) und die International Chamber of Commerce (ICC). Neben ihrer Teilnahme an den jährlichen Verhandlungsrunden wirkten sie an den zwischenstaatlichen Konsultationen mit.

Alle drei Verbände vertreten zahlreiche, teils sehr mächtige, Konzerne und spielen nachweislich eine zentrale Rolle bei der Gestaltung transnationaler Wirtschaftsbeziehungen. Einige ihrer größten Mitgliedsunternehmen sind direkt oder indirekt an massiven Menschenrechtsverletzungen beteiligt. Auch Konzerne, die laut Friends of the Earth International und der Global Campaign maßgeblich zur Klimakrise beitragen – etwa Chevron, Shell, ExxonMobil oder Total – gehören ihnen an. In einem [aktuellen Report](#) zeigen diese Organisationen außerdem, welche konkreten Menschenrechtsverletzungen durch diese Konzerne begünstigt wurden und wie sich die Verbände in den Verhandlungen positionieren. Eine [Analyse der FAU Erlangen-Nürnberg](#) von Anfang 2025 beleuchtet zudem die Zusammensetzung dieser Verbände und analysiert ihre Beteiligung über die verschiedenen Verhandlungsrunden hinweg. Beide Studien zeigen: Diese Akteure sind keine gewöhnliche Stakeholder-Gruppe im UN-Treaty-Prozess, sondern verfolgen eine Agenda, die nicht mit dem Auftrag der Arbeitsgruppe in Resolution 26/9 vereinbar ist.

Die zunehmend aggressiven Angriffe auf den gesamten Prozess verdeutlichen ihren massiven Interessenkonflikt – schließlich werden im Rahmen der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe verbindliche Regeln für eben jene Unternehmen, die Menschenrechte systematisch verletzen, verhandelt. Die Verbände haben ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen, die im Widerspruch zu den Zielen des UN-Treaty-Prozesses stehen. Die Strategie

der Verbände ist dabei simpel, die Kritik bleibt oberflächlich, aber rigoros: Der Vertrag sei zu weitreichend, zu verpflichtend und zu weit von den UNGPs entfernt. Alle Artikel müssten entweder vollständig überarbeitet oder gar gestrichen werden, da sie angeblich negative ökonomische Auswirkungen hätten. Das gemeinsame Abschlussstatement der Verbände während der elften Verhandlungsrunde ging noch einen Schritt weiter: Der gesamte Prozess sei nicht legitimiert, zu wenige Staaten nähmen aktiv teil und die inhaltlichen Differenzen seien auch nach einem Jahrzehnt der Verhandlung noch viel zu groß. Die Verbände drohten außerdem: Sollten ihre Forderungen nicht stärker berücksichtigt werden, würden sie aus dem Prozess aussteigen.

Diese Drohkulisse ist nicht neu. Seit Jahren wiederholen die Verbände ihre Warnung, dass Staaten, die den Vertrag unterzeichnen, mit De-Investment und Entwicklungsrückschritten rechnen müssten. Dabei bedienen sie sich zunehmend einer emotionalisierten und personifizierten Rhetorik: Es solle kein Vertrag über Unternehmen ohne Unternehmen verhandelt werden. Eine Formulierung, die so u.a. auch im Kontext von Frauen- oder Kinderrechtsdebatten von den Betroffenen zu hören ist. Der Vergleich ist allerdings irreführend und verkennt die grundlegende Rollenverteilung zwischen Regulierendem und Regulierungsadressat. Frauen und Kinder sind Träger:innen von Menschenrechten, die geschützt werden sollen – Unternehmen hingegen sind Regulierungsobjekte, nicht schutzbedürftige Subjekte. Der Ausschluss der Tabakindustrie von den Verhandlungen über die Tabak-Rahmenkonvention hat gezeigt, dass Unternehmen und ihre Interessensgruppen keinen bedingungslosen Anspruch auf einen Zugang zu UN-Prozessen haben.

Die teilnehmenden Wirtschaftsverbände behaupten von sich, die Interessen der gesamten globalen Wirtschaft zu vertreten. Inwieweit das allerdings auch die kleinen und mittelständischen und hinsichtlich des Menschenrechts- Umwelt- und Klimaschutzes fortschrittlicheren Unternehmen umfasst, ist fraglich. Gerade die progressiveren Unternehmen sollten im UN-Treaty-Prozess mehr Gehör finden. Zahlreiche Unternehmen haben sich in den vergangenen Jahren in [verschiedenen Statements](#) für gesetzliche Regelungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in Deutschland und der EU ausgesprochen.

Inhaltliche Verhandlungen der Artikel 12 bis 24

Ähnlich der vorangegangenen Verhandlungsrunde war das Programm der Arbeitsgruppe für die elfte Runde ambitioniert. Die Staaten setzten die Verhandlungen über die einzelnen Artikel beginnend mit Artikel 12 zur „Gegenseitigen Rechtshilfe“ fort. Während der zehnten Verhandlungsrunde im Dezember 2024 hatten sie die Artikel 4 bis 11 behandelt. Grundlage für die Verhandlungen im Oktober 2025 war der „[Updated draft \(clean version\)](#)“ von Juli 2023. Jeder Artikel des Entwurfs wurde auf folgende Weise besprochen: Zunächst durften Staaten ihre Positionen vortragen und Textänderungen einbringen. Die Änderungsvorschläge wurden [live mitgeschrieben](#). Anschließend konnten zivilgesellschaftliche Organisationen und Wirtschaftsvertreter:innen ihre Statements abgeben. Daraufhin gab es erneut Raum für Staaten, Rückfragen zu stellen oder Ergänzungen einzubringen. An einigen Stellen wurden auch die Rechtsexpert:innen wieder zu Rate gezogen. Auf diese Weise konnte der dialoghafte Charakter der Verhandlungen gewahrt und der konstruktive Austausch aus dem Jahr 2024 erfolgreich fortgesetzt werden.

In den Diskussionen zu den Artikeln 12 bis 24 standen vor allem die internationale Kooperation sowie Fragen der Rechtsdurchsetzung und institutionellen Ausgestaltung im Mittelpunkt. Strittig blieb insbesondere, ob und in welchem Umfang der UN-Treaty Vorrang gegenüber Handels- und Investitionsschutzabkommen erhalten sollte und wie ein möglicher Follow-up- oder Monitoring-Mechanismus aussehen könnte. Breite Zustimmung gab es hingegen für Bestimmungen zur Unterstützung vulnerabler Gruppen und zur Stärkung internationaler Zusammenarbeit, auch wenn Umfang und Tiefe dieser Verpflichtungen weiterhin verhandelt werden müssen.

Artikel 12 – Gegenseitige Rechtshilfe

In diesem Artikel soll festgelegt werden, wie Staaten sich im Falle von Gerichtsverfahren gegenseitig unterstützen sollen. Während Saudi-Arabien, das Vereinigte Königreich, Japan und China den Artikel an bestehende nationale Regelungen dazu knüpfen wollten, schlug Palästina vor, die Liste der möglichen gegenseitigen Rechtshilfe aus dem [dritten Vertragsentwurf](#) wiedereinzubringen. Auch die Artikel 12.10, 12.11 und 12.13 des Vorgängertextes sollten wieder aufgenommen werden,

um die grenzüberschreitende Vollstreckung von Urteilen zu erleichtern. Brasilien, Mexiko und Kolumbien brachten darüber hinaus einen neuen Paragraphen ein, der Staaten dazu verpflichten soll, eine zentrale Behörde mit der Koordination der gegenseitigen Rechtshilfe zu beauftragen.

Artikel 13 – Internationale Kooperation

Dieser Artikel soll die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten bei der Umsetzung des UN-Treaty regeln. Japan und das Vereinigte Königreich schlugen vor, dass Staaten nicht zu einer Kooperation in „good faith“ verpflichtet, sondern lediglich dazu ermutigt werden sollten. Diese Abschwächung wurde von Palästina, Mexiko und Kolumbien zurückgewiesen. Darüber hinaus wurde die Finanzierung des vorgesehenen neuen Fonds für Betroffene von Rechtsverletzungen durch Unternehmen diskutiert. Einige zivilgesellschaftliche Organisationen forderten, dass auch transnationale Konzerne zur Finanzierung des Fonds beitragen sollten.

Artikel 14 – Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht

Die im internationalen Recht vorgesehene Vorrangstellung der Menschenrechte kann mithilfe von Artikel 14 des UN-Treaty in der internationalen Rechtsprechung wirksam verankert werden. Artikel 14.5 bestimmt, dass alle bereits existierenden Verträge – inkl. Handels- und Investitionsschutzabkommen – so interpretiert und ausgelegt werden müssen, dass sie die Umsetzung des UN-Treaty nicht behindern. Ergänzend dazu forderten u.a. Mexiko und Kamerun, dass dies auch für neue bilaterale und multilaterale Investitions- und Handelsabkommen gelten müsse.

Zivilgesellschaftliche Organisationen wiesen in ihren Statements darauf hin, dass eine solche Vorrangstellung der Regelungen aus dem UN-Treaty nicht die nationale Souveränität bei der Ausgestaltung neuer Handelsabkommen bedrohe. Vielmehr würden ebenjene Handelsabkommen und übermächtige transnationale Konzerne, mithilfe von Investor-Staat-Schiedsverfahren (ISDS) die nationalen Möglichkeiten zur Regelung von Sozial- und Umweltbelangen drastisch eingrenzen. Diese Argumentation findet sich auch in einem [gemeinsamen Statement](#) von unabhängigen UN-Expert:innen, dass während der parallel zu den UN-Treaty-Verhandlungen stattfindenden 16. UN-Konferenz für Handel und Entwicklung (UNCTAD) in Genf veröffentlicht wurde.

Die Rechtsexpert:innen für den UN-Treaty Prozess stellten ebenfalls klar, dass die Vorrangstellung der Menschenrechte vor anderen Abkommen durch UNGP Nr. 9 gestützt wird. U. a. die OECD würde darauf hinweisen, dass Investitionsschutzabkommen grundlegend reformiert werden müssten und ISDS-Verfahren nicht nur inkonsistent seien, sondern vor allem die staatlichen Handlungsspielräume zur Umsetzung der Menschenrechte massiv einschränkten.

Artikel 15 – Institutionelle Vereinbarungen

Artikel 15 befasst sich mit der Überprüfung der Einhaltung aller Vertragsbestimmungen durch die Staaten und mit der Ausstattung des Überprüfungskomitees. Kolumbien und weitere Staaten stellten hohe Anforderungen an die Mitglieder des Komitees insbesondere hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit und vorausgesetzten Kenntnisse über die internationalen Menschenrechtsverträge.

Intensive Diskussionen über die explizit zu nennenden Personengruppen entbrannten bei der Behandlung des einzurichtenden internationalen Fonds für Betroffene von Rechtsverletzungen durch Unternehmen. Kolumbien ergänzte an dieser Stelle Personen mit einer diversen sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität. Diese Forderung wurde von zivilgesellschaftlichen Organisationen, ebenso wie von Mexiko, Uruguay, der EU und Deutschland unterstützt. Eine breite Koalition aus den Golfstaaten, wie auch Ägypten, Kamerun, Russland und Malaysia stellten sich gegen diese Ergänzung.

Artikel 16 – Umsetzung

Auch bei diesem Artikel gab es Diskussionen über die Nennung bestimmter vulnerabler Gruppen. Neben den Rechten für LGBTQ+ Personen ging es um die genaue Formulierung zum bestmöglichen Schutz von Kindern. Mexiko kritisierte den Begriff „child soldiers“ als veraltet und schlug stattdessen vor, von „worst forms of child labour“ – gemäß ILO-Konvention 182 – zu sprechen.

Bei der Verhandlung von Artikel 16.6 entstand eine kontroverse Diskussion über die Auslegung des Begriffs „undue influence“. In diesem Paragraphen werden Staaten dazu verpflichtet, bei der Umsetzung des Vertrages, politische Entscheidungsprozesse vor unlauterer politischer Einflussnahme durch Unternehmen zu schützen. Die Golfstaaten sowie Iran, Algerien und Russland forderten den Abschnitt gänzlich zu streichen. Palästina und

Kolumbien sprachen sich gegen die Streichung aus. Die anwesenden Wirtschaftsvertreter:innen kritisierten den alleinigen Fokus von Artikel 16.6 auf Unternehmen. Ihr Argument: unangemessene Einflussnahme könne von allen Akteuren ausgehen, nicht nur von Unternehmen.

Artikel 17 bis 24 (im Block verhandelt)

Die finalen Artikel des Vertrages enthalten die Schlussbestimmungen und wurden gesammelt besprochen. So ermöglicht beispielsweise Artikel 17 die Verabschiedung von Zusatzprotokollen, und Artikel 18 regelt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten über die Auslegung oder Anwendung des Vertrages.

Aus zivilgesellschaftlicher Perspektive ist Artikel 20 sehr wichtig. Dieser legt fest, wie viele Staaten den Vertrag ratifiziert haben müssen, bevor er in Kraft treten kann. Viele Organisationen plädierten dafür, die Zahl auf 20 zu setzen, so wie es aktuell gängige Praxis im Menschenrechtssystem ist. Staaten äußerten sich zu dieser Frage nicht.

Der schwierige Weg zur Kompromissfindung

Nach Beendigung der Verhandlungen über die einzelnen Artikel des Vertragsentwurfs widmeten sich die Staaten den **Kompromissvorschlägen des Vorsitzenden zu den Artikeln 4 bis 11**. Sie basieren auf den im Laufe des Jahres veröffentlichten „Non-Paper“ und dem Austausch während der drei zwischenstaatlichen Konsultationen in 2025. Die **erste Konsultation** im April befasste sich mit den **Artikeln 4, 5 und 7**. Die **zweite und dritte Konsultation** im Juli beschäftigte sich mit **den Artikeln 6 und 8** beziehungsweise den **Artikeln 9 bis 11**.

Im Dezember 2024 offiziell verhandelte Artikel:	
Artikel 4	Rechte der Betroffenen
Artikel 5	Schutz der Betroffenen
Artikel 6	Prävention
Artikel 7	Zugang zu Recht
Artikel 8	Gesetzliche Haftung
Artikel 9	Gerichtsbарkeit
Artikel 10	Verjährungsfristen
Artikel 11	Anwendbares Recht

Da die vom Vorsitzenden versprochenen Kompromissvorschläge für Artikel 4 bis 11 erst knapp eine Woche vor Beginn der Verhandlungswoche veröffentlicht worden waren, behielten sich viele Staaten vor, schriftliche Kommentare dazu nachzureichen. Zivilgesellschaftliche Organisationen und Wirtschaftsverbände baten ebenfalls um mehr Zeit für eine umfassende Analyse der Vorschläge. Kommentare dürfen nun schriftlich bis Februar 2026 eingereicht werden. Ein erstes Feedback von Staaten und Organisationen war jedoch positiv. Viele Delegationen, vor allem aus Süd- und Mittelamerika, aber auch die EU und das Vereinigte Königreich bedankten sich für die Ausarbeitung und bezeichneten das Dokument als hilfreich.

Der Vorsitzende schlug für ausgewählte Artikel insgesamt 13 neue Formulierungen vor. Dabei ist unklar, wie die Auswahl der besprochenen Klauseln erfolgt ist – und wieso manche Artikel nicht vorkommen. Die Vorschläge sollen jedoch in erster Linie dabei helfen, den Text zu glätten und klarer zu gestalten. Einzelne Paragraphen von Artikel 4 und Artikel 5 sollen beispielsweise einheitlich formuliert werden und sich gegenseitig besser ergänzen.

Aus zivilgesellschaftlicher Perspektive ist an den Kompromissvorschlägen besonders die Stärkung des Rechts auf eine saubere Umwelt, die im Einklang mit den jüngsten Empfehlungen des Internationalen Gerichtshofs steht, zu begrüßen (Art. 6.2 c). Auch auf Seiten der Staaten zeichnet sich hier eine breite Zustimmung ab. Positiv zu bewerten sind ebenfalls präzisere Haftungsregelungen und klarere Bestimmungen hinsichtlich der Verbesserung des Zugangs zu Wiedergutmachung (Art. 7.2 und 7.3). Erfreulicherweise unterstützten nicht nur zivilgesellschaftliche Organisationen, sondern auch einige Staaten die Einführung einer Provision zum *forum necessitatis* in Paragraph 9.4bis. So sollen Betroffene ausnahmsweise Zugang zu einem Gericht erhalten können, wenn andernorts kein kompetentes oder realistisch zugängliches Gericht zur Verfügung steht. Gleichzeitig bleiben Lücken, etwa eine fehlende Bestimmung, die klarstellt, dass erfüllte Sorgfaltspflichten nicht automatisch von Haftung befreit oder stärkere Bestimmungen zur Umkehr der Beweislast.

Die anwesenden Wirtschaftsverbände lehnten alle Vorschläge des Vorsitzenden ab. Die neuen Formulierungen würden den Prozess weiter in die falsche Richtung lenken, seien zu detailliert, zu weitreichend. Aus Sicht des USCIB ist die stärkere Inklusion zum Schutz der Umwelt eine unrealisti-

sche Forderung an Unternehmen und die Beweislastumkehr ein Verstoß gegen das Recht auf ein faires und ordentliches Verfahren.

Plan für die kommenden Jahre – Ein Ende in Sicht?

Die vom Vorsitzenden vorgeschlagene [Roadmap für 2026](#) wurde ohne weitere Änderungen von den teilnehmenden Staaten angenommen. Demnach sind bis zur nächsten Verhandlungsrunde im Oktober 2026 drei jeweils zweitägige zwischenstaatliche Konsultationen zu den verbliebenden, teils umstrittenen Artikeln – darunter die Definitionen und der Anwendungsbereich in Artikel 3 – geplant.

Box 2: Vorläufige Roadmap für 2026

» Februar 2026:

1. Thematische Konsultation zu Artikel 12 bis 24

» April 2026:

2. Thematische Konsultation zu Artikel 1, Artikel 2 und Präambel

» Juni 2026:

3. Thematische Konsultation zu Artikel 3 und allgemeiner Überblick über den gesamten Text

» September 2026:

Veröffentlichung des Reports über die thematischen Konsultationen

» 19. bis 23. Oktober 2026:

12. Tagung der Arbeitsgruppe

Vor jeder Konsultation soll, wie schon 2025, ein Non-Paper vom Vorsitzenden veröffentlicht werden, an dem sich die Diskussionen orientieren sollen. Im Anschluss an die drei inhaltlich fokussierten Konsultationen soll über den weiteren Prozess in 2026 und darüber hinaus beraten werden. Ob die Konsultationen tatsächlich wie geplant stattfinden können, hängt von den zwischenstaatlichen Verhandlungen über das UN-Gesamtbudget im Wirtschafts- und Sozialrat der UN (ECOSOC) im Dezember 2025 ab. Angesichts der gegenwärtigen drastischen Finanzkrise der UN ist ungewiss, ob dem UN-Treaty-Prozess ausreichend Mittel für die Konsultationen zugewiesen werden. Damit Vertretungen kleinerer Länder und zivilgesellschaftliche Organisationen sowie Menschenrechtsverteidiger:innen außerhalb Europas im Kontext schrumpfender Budgets an den Konsultationen teilnehmen

können, wäre ein hybrides Veranstaltungsformat wichtig.

Ob die häufigeren Treffen der Arbeitsgruppe zu einer baldigen Einigung über einen UN-Treaty zu Wirtschaft und Menschenrechten führen werden, bleibt angesichts des derzeitigen Drucks auf Nachhaltigkeitsregulierungen in Europa und in anderen Teilen der Welt, ungewiss. Für eine tatsächliche Beendigung der Verhandlungen gibt es zwei Szenarien: Sollte ein konsensfähiger Text erarbeitet werden können, würde der Vorsitzende der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe diesen dem UN-Menschenrechtsrat zur Annahme und anschließend der UN-Generalversammlung vorlegen.

Das zweite Szenario wäre, dass auch in den kommenden Verhandlungsrunden kein kompromissfähiger Text erarbeitet werden kann und der Prozess daher – ähnlich wie die Verhandlungen über ein globales Plastikabkommen – (vorerst) scheitert. Im Falle des Plastikabkommens waren sich allerdings

viele Umweltverbände einig darüber, dass kein Abkommen einem schlechten Abkommen vorzuziehen sei. Ähnliche Positionierungen sind auch im UN-Treaty Prozess denkbar. Bereits in diesem Jahr argumentierten einige zivilgesellschaftliche Organisationen, dass ein schwacher Vertrag nur den Status-Quo zementieren würde und keine Unterstützung erhalten sollte.

Der Vorsitzende der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe kündigte zum Abschluss der elften Verhandlungsrunde an, dass ein vollständig überarbeiteter Vertragsentwurf frühestens nach der zwölften Verhandlungsrunde in 2026 vorgelegt wird. Ob dieser Entwurf dann bereits als Grundlage für eine finale Abstimmung dienen soll, bleibt offen. Klar ist jedoch: Das erste Jahr, in welchem durch zusätzliche finanzielle Mittel mehrere zwischenstaatliche Konsultationen durchgeführt werden konnten, ist verstrichen. Die Erwartung wächst, dass der Prozess innerhalb der kommenden Jahre abgeschlossen wird.

Weitere Informationen

Chair-Rapporteur of the OEIGWG (2023): Updated draft legally binding instrument (clean version) to regulate, in international human rights law, the activities of transnational corporations and other business enterprises.
<https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/hrbodies/hrcouncil/igwg-transcorp/session9/igwg-9th-updated-draft-lbi-clean.pdf>

Chair-Rapporteur of the OEIGWG (2025a): Draft Report on the eleventh session of the open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights.
<https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/hrbodies/hrcouncil/igwg-transcorp/session11/igwg-11th-report.pdf>

Chair-Rapporteur of the OEIGWG (2025b): Document of real-time updates to textual proposals on the updated draft legally binding instrument during the 11th session.
<https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/hrbodies/hrcouncil/igwg-transcorp/session11/igwg-11th-textual-proposals-lbi.pdf>

Martens, Jens/Seitz, Karolin (2016): Auf dem Weg zu globalen Unternehmensregeln. Der „Treaty-Prozess“ bei den Vereinten Nationen über ein internationales Menschenrechtsabkommen zu Transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen. Berlin/ Bonn/New York: Global Policy Forum/ Rosa Luxemburg Stiftung – New York Office.
https://www.globalpolicy.org/sites/default/files/Globale_Unternehmensregeln_online_1.pdf

Seitz, Karolin (2023a): Geschlechtergerechtigkeit im globalen Wirtschaftssystem. Ein internationales Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten („UN-Treaty“) im Sinne einer feministischen Außen- und Entwicklungspolitik. Berlin/Bonn: Global Policy Forum/Rosa-Luxemburg-Stiftung.
https://www.globalpolicy.org/sites/default/files/download/Briefing_0923_UN-Treaty_Geschlechtergerechtigkeit.pdf

Seitz, Karolin (2023b): Nach dem EU-Lieferkettengesetz ist vor dem UN-Treaty. Ein EU-Mandat für die Verhandlungen über ein internationales Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten. Berlin/Bonn: Global Policy Forum Rosa-Luxemburg-Stiftung.
https://www.globalpolicy.org/sites/default/files/download/Briefing_0823_EU-Verhandlungsmandat_UN-Treaty.pdf

Seitz, Karolin (2023c): Bericht über die neunte Tagung der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für ein verbindliches UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten („Treaty“). Berlin/Bonn: Global Policy Forum/Rosa-Luxemburg-Stiftung.
https://www.globalpolicy.org/sites/default/files/download/Briefing_9.Tagung%20UN-Treaty.pdf

Seitz, Karolin (2022a): Kein Nebenschauplatz mehr. Bericht über die achte Tagung der UN-Arbeitsgruppe für ein verbindliches UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten („Treaty“). Berlin/Bonn: Global Policy Forum/Rosa-Luxemburg-Stiftung.
https://www.globalpolicy.org/sites/default/files/download/Briefing_8.%20Tagung_UN-Treaty_0.pdf

Seitz, Karolin (2022b): Neue Dynamik – neue Aussicht? Bericht über die siebte Tagung der UN-Arbeitsgruppe für ein verbindliches Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten („Treaty“). Berlin/Bonn: Global Policy Forum/Rosa-Luxemburg-Stiftung.
https://www.globalpolicy.org/sites/default/files/download/Briefing_7.%20Tagung%20UN%20Treaty_022022.pdf

Sudhoff, Celia (2024): Reichweite eines UN-Treaty zu Wirtschaft und Menschenrechten. Für welche Unternehmen soll er gelten? Berlin/Bonn: Global Policy Forum/Rosa-Luxemburg-Stiftung.
https://www.globalpolicy.org/sites/default/files/download/Reichweite%20UN-Treaty%20Wirtschaft_Menschenrechte.pdf

Treaty Alliance Deutschland (2023): UN-Treaty: Politischen Moment nicht verspielen! Stellungnahme der Treaty Alliance Deutschland zum aktualisierten dritten Entwurf für ein verbindliches UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten („Updated Third Draft“)
https://www.globalpolicy.org/sites/default/files/download/Treaty_Alliance_Stellungnahme_10_2023.pdf

Website der UN-Arbeitsgruppe:
<https://www.ohchr.org/en/hr-bodies/hrc/wg-trans-corp/igwg-on-tnc>

Website des GPF zum UN-Treaty:
<https://www.globalpolicy.org/de/un-treaty>

Impressum**UN-Verhandlungen im Spannungsfeld von Wirtschaftslobby und globaler Gerechtigkeit**

Bericht über die elfte Tagung der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für ein verbindliches UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten („UN-Treaty“)

Herausgeber:

Global Policy Forum Europe e.V.
Königstraße 37a, 53115 Bonn
europe@globalpolicy.org
www.globalpolicy.org
Kontakt: Celia Sudhoff

Rosa-Luxemburg-Stiftung
Straße der Pariser Kommune 8a, 10243 Berlin
info@rosalux.org
www.rosalux.de
Kontakt: Carola Franz

Autorin: Celia Sudhoff

Redaktionelle Mitarbeit: Karolin Seitz, Julia Hanne, Carola Franz, Bodo Ellmers

Layout: www.kalinski.media

Bonn, November 2025

Das Briefing ist Teil eines Kooperationsprojekts zwischen dem Global Policy Forum Europe und der Rosa-Luxemburg-Stiftung, gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt des Zuwendungsgebers wider. Für den Inhalt ist die Autorin allein verantwortlich. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und darf nicht für Wahlkampfzwecke verwendet werden.